

24
2291 008

6 StR 38/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den städtischen Friedhofsarbeiter Adolf F [REDACTED]
aus H [REDACTED]-M [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] in V [REDACTED]
[REDACTED], Krs. H [REDACTED]-M [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 91 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 5. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Baldus
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 15. Mai 1953 wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Jedoch wird die Sache zur Entscheidung über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist wegen Vergehens nach § 91 Abs. 1 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Seine Revision rügt die Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts; sie ist unbegründet.

1.) Die Aufklärungspflicht ist nicht verletzt. Die Revision meint, die Strafkammer habe Beweis über den Inhalt des bei dem Angeklagten und einem anderen Beteiligten beschlagnahmten Schriftenmaterials erheben müssen. Dann würde sich, weil dieser Inhalt nicht strafbar gewesen sei, ergeben haben, dass der Durchsuchungsbefehl sachlich nicht gerechtfertigt gewesen und nur erlassen worden sei, um die kommunistische Partei bei den Vorbereitungen für die bevorstehende Wahl zu behindern. Infolgedessen fehle es an dem "Tatbestandsmerkmal der Pflichtgemässheit im Sinne des § 91 StGB".

Diese Ausführungen können die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht nicht begründen, da es auf die von der Revision vermissten Ausführungen nicht ankam. Die Ausführung des richterlichen Durchsuchungsbefehls war für die damit betrauten Polizeibeamten eine pflichtgemässe Amtshandlung, da sie die rechtlichen Grundlagen dieses Befehls nicht nachzuprüfen hatten. Im übrigen waren die Voraussetzungen des § 102 StPO nach den Feststellungen des Urteils gegeben; denn eine Durchsuchung darf schon dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass sie zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Schließ-

- 3 -

lich kommt es für den Tatbestand des § 91 StGB nicht darauf an, ob die behördliche Einzelmassnahme, aus deren Anlass der Täter auf den Angehörigen der Behörde in Zersetzungsabsicht einwirkt, pflichtmässig war, sondern allein darauf, dass er die allgemein pflichtmässige Bereitschaft untergraben will. Das Urteil trifft diese Feststellung, gegen deren Richtigkeit sich aus dem Inhalt der beschlagnahmten Schriften keine Anhaltspunkte ergeben konnten.

2.) Die Sachbeschwerde gegen den Schuldausspruch ist offensichtlich unbegründet.

3.) Auch der Strafausspruch lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Sache war lediglich zur Entscheidung über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung (§ 23 StGB) an das Landgericht zurückzuverweisen.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Willms

